

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00016 vom 15. März 2023

ZH Verwaltungsgericht, 2023-03-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2023.00016

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00016 du 15 mars 2023

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00016 del 15 marzo 2023

Regeste

Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung | Scheinehe. Kognition des Verwaltungsgerichts (E. 1). Rechtsmissbräuchliche Berufung auf eine Ehe im freizügigkeitsrechtlichen Bereich und allgemeine Scheineheindizien; Beweislastumkehr bei Erhärtung des Verdachts auf eine Scheinehe bzw. eine die Ehe konkurrenzierende Parallelbeziehung (E. 2.1). Vorliegend deutet die Indizienlage klar darauf hin, dass die ungarische Ehefrau dem aus einem Drittstaat stammenden Beschwerdeführer durch die Eingehung einer Scheinehe und eines Scheinarbeitsvertrages in der Schweiz ein Aufenthaltsrecht verschaffen wollte, während sie selbst nach Ungarn zurückkehrte und dort eine Parallelehe mit einem anderen Mann einging (E. 2.2). Aufgrund des rechtsmissbräuchlichen Verhaltens des Beschwerdeführers entfällt auch ein nachehelicher Aufenthaltsanspruch oder ein nachehelicher Härtefall (E. 3). Verneinung eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls und konventions- oder verfassungsmässig geschützter Beziehungen und Verhältnismässigkeit der Bewilligungsverweigerung (E. 4 und 5). Ausgangsgemässe Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen und Rechtsmittelbelehrung (E. 6 und 7). Beschwerdeabweisung.

Erwägungen

E. 3

Aufgrund des rechtsmissbräuchlichen Verhaltens des Beschwerdeführers entfällt gemäss Art. 51 Abs. 2 lit. a AIG auch ein nachehelicher Aufenthaltsanspruch im Sinn von Art. 50 Abs. 1 lit. a AIG oder ein nachehelicher Härtefall in Sinn von Art. 50 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Art. 50 Abs. 2 AIG. Hieran vermag auch die angeblich fortgeschrittene Integration des Beschwerdeführers nichts zu ändern, zumal eine über übliche Erwartungen hinausgehende Eingliederung in der Schweiz ohnehin nicht belegt ist und die Erfüllung der Integrationskriterien von Art. 58a AIG zwar erforderliche, aber nicht hinreichende Voraussetzung für ein nacheheliches Aufenthaltsrecht bildet. Im Übrigen entspricht es nicht der Wahrheit, wenn in der Beschwerdeschrift behauptet wird, dass der Beschwerdeführer nie straffällig geworden sei: Gemäss Aktenlage erwirkte er mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 2. Februar 2017 wegen Fahrens eines Motorfahrzeugs ohne Führerausweis eine Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je Fr. 80.- und eine Busse von Fr. 400.-. Am 21. April 2021 wurde von der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis ein weiterer Strafbefehl wegen grober Verkehrsverletzung gegen ihn erlassen und ihm eine Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je Fr. 110.- und eine Busse von Fr. 600.- auferlegt. Die Angaben des Beschwerdeführers erscheinen auch aus diesem Grund wenig verlässlich.

E. 4

Ein schwerwiegender persönlicher Härtefall im Sinn von Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG oder Vollzugshindernisse nach Art. 83 AIG sind nicht ersichtlich und werden vom Beschwerdeführer auch nicht substantiiert geltend gemacht. Ebenso wenig sind konventions- oder verfassungsrechtlich geschützte Beziehungen zur hiesigen Bevölkerung im Sinn von Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) bzw. Art. 13 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV) ersichtlich oder aufgrund der Aufenthaltsdauer zu erwarten: Der Beschwerdeführer hat sich sein hiesiges Aufenthaltsrecht durch die Vortäuschung einer ehelichen Beziehung erschlichen und musste jederzeit damit rechnen, das Land nach Aufdeckung seiner Scheinehe verlassen zu müssen. Auch sonst sind keine besonders intensiven, über eine normale Integration hinausgehende private Beziehungen zum ausserfamiliären bzw. ausserhäuslichen Bereich ersichtlich.

E. 5

Im Lichte dieser Überlegungen und des rechtsmissbräuchlichen Verhaltens des Beschwerdeführers erscheint die Nichtverlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung auch ohne Weiteres verhältnismässig und besteht für eine ermessensweise Bewilligungserteilung gestützt auf Art. 96 AIG (vgl. dazu BGr, 26. März 2010, 2C_635/2009, E. 5.4) kein Raum. Ergänzend kann diesbezüglich auf die ausführlichen Begründungen der Vorinstanz verwiesen werden (§ 70 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 VRG). Die Beschwerde ist damit abzuweisen.

E. 6

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und ist ihm keine Umtriebsentschädigung zuzusprechen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 und § 17 Abs. 2 VRG).

E. 7

Der vorliegende Entscheid kann mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG) angefochten werden, soweit ein Rechtsanspruch auf eine fremdenpolizeiliche Bewilligung geltend gemacht wird. Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG offen. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.